

Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2021 - 411-6.08.01-160176

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Förderschulen und Schulen an sozial benachteiligten Standorten in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1.

Ziel ist es, berechtigten Schulen eine vollständige Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten zu ermöglichen. Die beschafften digitalen Endgeräte verbleiben im Eigentum des Schulträgers. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Ausgaben für die Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

3 Zweckempfängerin oder Zweckempfänger

Zweckempfänger sind:

- öffentliche Schulträger und Ersatzschulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gemäß Anlage 1.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO steht ausnahmsweise einer Förderung von Vorhaben nichts entgegen, die bereits (seit 18. März 2021) begonnen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zweckempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget für die Ausstattung von Schulen an sozial benachteiligten Standorten bis zur Höhe gemäß Anlage 1 als Höchstbetrag bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zweckempfänger ist im Zuwendungsbescheid durch Auflage zu verpflichten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten) hinzuweisen.

6.2 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mobilen Endgeräte an den Zweckempfänger aufzunehmen.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Verpflichtung der Zweckempfänger aufzunehmen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen werden können

und in die schulische Infrastruktur integriert werden müssen sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zweckempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zweckempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.

6.4 Der Zweckempfänger wird durch Auflage verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung gemäß der in Anlage 6 festgelegten Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

6.5 Der Zweckempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung sowie eine Förderung, die zu einer Ausstattung von über 100 Prozent führt (Überförderung), sind unzulässig. Hierzu legt der Zweckempfänger eine Erklärung gemäß Anlage 5a der Bewilligungsbehörde vor.

6.7 Der Zweckempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 bis zum 30. Juni 2022 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung am Sitz des Schulträgers. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zweckempfängers gemäß Anlage 4 nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Auszahlungen können bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 geleistet werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zweckempfänger weist binnen drei Monaten nach Durchführung die Verwendung der Zuwendung durch Übersendung eines Verwendungsnachweises gemäß Anlage 5 nach.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie:

Verteilung zur Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW		
Trägerschaft öffentlich / privat	Ort, Form und Bezeichnung der Schule	Höhe des Budgets je Schule
Ennepe-Ruhr-Kreis	Sprockhövel, FÖ GG Schule Hiddinghausen	75.000,00 €
	Witten, FÖ GG Kämperschule	70.000,00 €
	Simmerath, FÖ SQ, LE, ES Nordeifel	33.500,00 €
Förderschulverband Simmerath	Schleiden, FÖ LE, ES, SQ Astrid-Lindgren	96.000,00 €
	Düren, FÖ ES, LE, SQ Atheneé Royal	133.500,00 €
Förderschulverband Hellenthal-Kall-Schleiden	Düren, FÖ GG Christophorus-Schule	83.000,00 €
	Düren, FÖ LE, SQ, ES Bürgewaldschule	79.500,00 €
Förderschulverband im Kreis Düren	Jülich, FÖ GG Stephanusschule	84.500,00 €
	Jülich, FÖ LE, ES, SQ Schirmerschule	92.000,00 €
	Bad Sassendorf, KR an der Rosenau	27.000,00 €
	Arnsberg, FÖ ES Ruth-Cohn	45.000,00 €
	Arnsberg, FÖ SQ Franz-Joseph-Koch-Schule	72.000,00 €
Gemeinde Bad Sassendorf Hochsauerlandkreis	Brilon, FÖ ES Roman-Herzog	116.000,00 €
	Brilon, FÖ GG Franziskussschule	37.500,00 €
	Brilon, FÖ SQ Georg-Friedrich-Daumer	29.000,00 €
	Eulohe, FÖ SQ Brüder-Grimm-Schule	20.500,00 €
	Schmallenberg, FÖ ES Martinsschule	47.000,00 €
Kreis Borken	Bocholt, FÖ LE Overbergschule	101.500,00 €
	Borken, FÖ GG Neumühlen-Schule	75.000,00 €
	Borken, KR Erich-Kästner-Schule	10.500,00 €
	Gescher, FÖ SQ Brüder-Grimm-Schule	73.500,00 €
Kreis Coesfeld	Südlohn, FÖ ES Hans-Christian-Andersen	59.000,00 €
	Dülmén, FÖ LE Pestalozzischule	111.000,00 €
	Dülmén, FÖ SQ Peter-Pan-Schule	89.000,00 €
Kreis Düren	Nottuln, FÖ ES Steverschule	83.500,00 €
	Düren, KR Hospitalstraße	17.000,00 €
Kreis Euskirchen	Düren, FÖ GG Hans-Verbeek-Schule	70.500,00 €
	Euskirchen, FÖ SQ, LE, ES Matthias-Hagen	94.000,00 €
	Kall, FÖ GG St-Nikolaus-Schule	39.000,00 €
	Züllich, FÖ LE, SQ, ES Stephanusschule	78.500,00 €
Kreis Gütersloh	Gütersloh, FÖ ES Hermann Hesse-Schule	45.000,00 €
	Gütersloh, FÖ ES Hundertwasser-Schule	32.000,00 €
	Gütersloh, FÖ GG Michaelis-Schule	92.500,00 €
	Gütersloh, FÖ GG Schule im FILB	51.000,00 €
	Gütersloh, FÖ LE, ES Mosaikschule	148.500,00 €
Harsewinkel, FÖ ES Erich Kästner-Schule	30.000,00 €	

Kreis Soest	Erwitte, FÖ SQ Linderschule	46.000,00 €
	Lippstadt, FÖ GG Don-Bosco-Schule	93.000,00 €
	Soest, FÖ GG Bodelschwinger-Schule	88.000,00 €
	Soest, FÖ LE Clarenbachschule	114.000,00 €
Kreis Steinfurt	Soest, FÖ SQ Jacob-Grimm-Schule	72.500,00 €
	Werl, FÖ ES Peter-Härtling-Schule	79.500,00 €
	Greven, FÖ ES Schule an der Ems	42.000,00 €
	Ibbenbüren, FÖ ES Janusz-Korzak-Schule	97.000,00 €
Kreis Unna	Rheine, FÖ LE Grüterschule	143.000,00 €
	Rheine, FÖ SQ Peter-Pan-Schule	176.000,00 €
	Steinfurt, FÖ ES Michael-Ende-Schule	72.000,00 €
	Bergkamen, FÖ ES Regenbogenschule	47.000,00 €
	Bergkamen, FÖ GG Fried.-von-Bodelschwinger	150.500,00 €
	Holzwickede, FÖ GG Karl-Brauckmann	80.000,00 €
	Kamen, FÖ SQ Sonnenschule	105.000,00 €
	Lünen, FÖ LE, ES Förderzentrum Nord	135.000,00 €
	Unna, FÖ LE ES Förderzentrum Unna	88.000,00 €
	Schwalmtal, FÖ LE, ES, SQ Förderz. West	203.500,00 €
	Viersen, FÖ GG Franziskus	131.500,00 €
Viersen, FÖ LE, ES, SQ, GG Förderzentrum Ost	148.000,00 €	
Kreis Warendorf	Warendorf, FÖ SQ, LE Astrid-Lindgren	144.500,00 €
	Alpen, FÖ GG Bönninghardt-Schule	84.000,00 €
Kreis Wesel	Hünxe, FÖ GG Waldschule	78.500,00 €
	Kamp-Lintfort, FÖ LE, ES Sch.a.Niederrhei	70.000,00 €
Landschaftsverband Rheinland	Moers, FÖ GG Hilda-Heinemann-Schule	104.500,00 €
	Voerde, FÖ LE, ES Janusz-Korzak-Schule	79.500,00 €
	Wesel, FÖ GG am Ring	94.000,00 €
	Wesel, FÖ SQ, HK Erich Kästner-Schule	144.500,00 €
	Aachen, FÖ HK David-Hirsch-Schule	99.000,00 €
	Aachen, FÖ KM Viktor-Frankl-Schule	139.500,00 €
	Aachen, FÖ SE Johannes-Kepler-Schule	44.500,00 €
	Bedburg-Hau, FÖ KM Dietrich-Bonhoeffer	75.000,00 €
	Bedburg-Hau, KR Paul-Moor-Schule	30.000,00 €
	Bonn, FÖ KM Christophorusschule	120.000,00 €
	Bornheim, FÖ SQ LVR-Ernst-Jandl	106.000,00 €
	Duisburg, FÖ KM Christy-Brown-Schule	104.000,00 €
	Duisburg, FÖ SE Johanniserschule	132.500,00 €
	Düren, FÖ SE Louis-Braille-Schule	151.500,00 €
Düsseldorf, FÖ HK LVR-Gericusschule	181.000,00 €	
Düsseldorf, FÖ KM Schule am Volksgarten	100.000,00 €	
Düsseldorf, FÖ SE Karl-Tietenberg-Schule	152.000,00 €	
Düsseldorf, FÖ SQ Kurt-Schwitters-Schule	127.000,00 €	
Essen, FÖ HK, GG LVR-David-Ludwig-Bloch	164.000,00 €	
Essen, FÖ KM Helen-Keller-Schule	147.000,00 €	

Kreis Heinsberg	Rheda-Wiedenbrück, FÖ ES, LE Kopernikus	52.000,00 €
	Rheda-Wiedenbrück, FÖ SQ Regenbogenschule	92.500,00 €
	Rietberg, FÖ ES Paul-Maar-Schule	19.500,00 €
	Rietberg, FÖ GG Wiesen	53.000,00 €
	Rietberg, FÖ LE, ES Martinsschule	96.000,00 €
	Gangelt, FÖ LE, SQ, ES Jacob-Muth-Schule	121.500,00 €
Kreis Herford	Heinsberg, FÖ ES Janusz-Korzak	41.000,00 €
	Heinsberg, FÖ GG Rurtal-Schule	140.000,00 €
	Bünde, FÖ LE Pestalozzi-Schule	174.000,00 €
	Hiddenhausen, FÖ ES Eickhofschule	76.500,00 €
Kreis Höxter	Hiddenhausen, FÖ SQ Wittekindschule	77.500,00 €
	Kirchlengern, FÖ ES Arche	51.000,00 €
	Brakel, FÖ SQ Brüder-Grimm-Schule	52.000,00 €
	Emmerich am Rhein, FÖ SQ, LE, ES Förderz.	82.500,00 €
	Geldern, FÖ GG, KM Don-Bosco-Schule	92.500,00 €
Kreis Kleve	Geldern, FÖ LE, ES, SQ Gelderland-Schule	135.500,00 €
	Goch, FÖ SQ, LE, ES Astrid-Lindgren-Schule	134.500,00 €
	Kleve, FÖ GG Schule Haus Freudenberg	128.500,00 €
	Kleve, FÖ SQ, LE, ES Hevelingstr.	79.000,00 €
	Bad Salzuflen, KR Heldmanstr.	33.000,00 €
	Detmold, FÖ ES Christian-Morgenstern	33.500,00 €
	Detmold, FÖ ES Fürstin-Pauline-Schule	57.500,00 €
	Dörentrup, FÖ ES Regenbogenschule	51.500,00 €
	Horn-Bad Meinberg, FÖ GG Teutoburger Wald	81.500,00 €
	Lage, FÖ SQ Irmela-Wendt-Schule	50.000,00 €
	Lemgo, FÖ GG Astrid-Lindgren	93.500,00 €
	Hilden, FÖ ES, LE, SQ Förderzentr. Mitte	106.000,00 €
Kreis Lippe	Langenfeld, FÖ GG an der Virneburg	78.000,00 €
	Mettmann, FÖ ES, LE, SQ Sch.i.Neanderland	138.500,00 €
	Monheim, FÖ SQ, LE, ES Förderzentrum Süd	140.500,00 €
	Ratingen, FÖ GG Helen-Keller	80.000,00 €
	Velbert, FÖ ES, LE, SQ Förderzentr. Nord	149.000,00 €
Kreis Minden-Lübbecke	Velbert, FÖ GG Schule Am Thekbusch	67.000,00 €
	Bad Oeynhausen, KR Oexen	30.500,00 €
	Hille, FÖ ES Mindenerwald	55.000,00 €
	Hille, FÖ SQ Schule Eickhorst	71.000,00 €
	Minden, FÖ ES Schule Rodenbeck	39.000,00 €
	Kreis Olpe	Attendorn, FÖ GG St.Laurentius-Schule
Attendorn, FÖ SQ Martinus		42.000,00 €
Lennestadt, FÖ LE Janusz-Korzak-Schule		60.000,00 €
Kreis Paderborn	Paderborn, FÖ GG Hermann-Schmidt	103.000,00 €
	Paderborn, FÖ SQ Erich Kästner-Schule	74.500,00 €
	Salzkotten, FÖ ES Astrid-Lindgren-Schule	22.000,00 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	Siegen, FÖ SQ Linderschule	84.500,00 €

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Essen, FÖ SQ Wilhelm-Körber-Schule	108.500,00 €
	Euskirchen, FÖ HK Max-Ernst-Schule	77.000,00 €
	Euskirchen, FÖ KM LVR-Irena-Sendler	104.500,00 €
	Köln, FÖ HK Johann-Joseph-Gronewald	265.000,00 €
	Köln, FÖ KM Anna-Freud-Schule	135.500,00 €
	Köln, FÖ KM LVR, Belvedere	109.000,00 €
	Köln, FÖ SE Severinschule	126.500,00 €
	Köln, FS SQ Heinrich-Welsch-Schule	77.000,00 €
	Krefeld, FÖ HK LVR-Luise-Leven-Schule	161.000,00 €
	Krefeld, FÖ KM Gerd Jansen Schule	116.500,00 €
	Leichlingen, FÖ KM LVR-Paul-Klee-Schule	87.000,00 €
	Linnich, FÖ KM Bendenweg	68.500,00 €
	Mönchengladbach, FÖ KM LVR-Förderschule	90.000,00 €
Oberhausen, FÖ KM LVR-Chr.-Schlingensief	89.000,00 €	
Pulheim, FÖ KM Donatusschule	84.500,00 €	
Rosrath, FÖ KM, ES, GG Schule am Königstor	109.000,00 €	
Sankt Augustin, FÖ KM Frida-Kahlo-Schule	145.000,00 €	
Solingen, FÖ ES Halteshof	48.500,00 €	
Stolberg, FÖ SQ Gutenberg-Schule	103.000,00 €	
Viersen, KR Hanns-Dieter-Hüsch-Schule	103.000,00 €	
Wiehl, FÖ KM Hugo-Kükelhaus-Schule	87.000,00 €	
Wuppertal, FÖ KM LVR-Förderschule	109.500,00 €	
Bad Oeynhausen, FÖ KM am Weserbogen	132.500,00 €	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Bielefeld, FÖ HK Westkampschule	136.000,00 €
	Bielefeld, FÖ KM Albatros-Schule	89.500,00 €
	Bielefeld, FÖ SE Opticus Schule	99.000,00 €
	Bielefeld, FÖ SQ Ravensberger Schule	77.000,00 €
	Bochum, FÖ HK am Leithenhaus	234.500,00 €
	Bochum, FÖ KM am Haus Langendreer	102.500,00 €
	Bochum, FÖ SQ Hasselbrink	87.000,00 €
	Büren, FÖ HK Moritz-von-Büren-Schule	94.000,00 €
	Dorsten, FÖ SQ Raoul-Wallenberg-Schule	45.000,00 €
	Dortmund, FÖ HK Rheinisch-Westfälische	81.000,00 €
	Dortmund, FÖ KM am Marsbruch	96.500,00 €
	Dortmund, FÖ SE Martin-Bartels-Schule	85.000,00 €
	Dortmund, FÖ SQ Martin-Buber-Schule	123.500,00 €
	Gelsenkirchen, FÖ HK Glückauf-Schule	145.000,00 €
	Gelsenkirchen, FÖ KM Löchter	113.000,00 €
	Gelsenkirchen, FÖ SE Focus-Schule	74.000,00 €
Gütersloh, KR im Füchtei	9.000,00 €	
Hamm, KR Schule im Heithof	74.000,00 €	
Hemer, FÖ KM Felsenmeerschule	124.500,00 €	
Herten, FÖ KM Christy-Brown-Schule	134.000,00 €	
Marl, KR in der Haard	63.500,00 €	

Anlage 1 - Seite 5 -

	Marsberg, KR am Bomberg	48.500,00 €
	Mettingen, FÖ KM Ernst-Klee-Schule	75.000,00 €
	Münster, FÖ HK Münsterlandschule	150.000,00 €
	Münster, FÖ KM Regenbogen	143.000,00 €
	Münster, FÖ SE Irisschule	75.000,00 €
	Münster, FÖ SQ Martin-Luther-King-Schule	107.000,00 €
	Oelde, FÖ KM Erich-Kästner-Schule	100.000,00 €
	Olpe, FÖ HK LWL	91.500,00 €
	Olpe, FÖ KM Max von der Grün	126.000,00 €
	Olpe, FÖ SE LWL	25.000,00 €
	Olpe, FÖ SQ Michael Ende	69.000,00 €
	Paderborn, FÖ KM Liboriuschule	68.000,00 €
	Paderborn, FÖ SE Pauline-Schule	144.000,00 €
	Paderborn, KR LWL-Tagesklinik Paderborn	20.500,00 €
	Reken, FÖ KM Maria-Veen	93.500,00 €
	Soest, FÖ SE von-Vincke-Schule	96.000,00 €
	Werl, FÖ KM Hedwig-Dransfeld-Schule	123.000,00 €
Märkischer Kreis	Altena, FÖ SQ, LE Hundertwasser-Schule	120.500,00 €
	Hemer, FÖ ES Wilhelm-Busch	62.500,00 €
	Hemer, FÖ SQ Regenbogenschule	74.500,00 €
	Iserlohn, FÖ GG Carl-Sonnenschein-Schule	122.000,00 €
	Iserlohn, FÖ LE Brabeckschule	96.500,00 €
	Lüdenscheid, FÖ ES, SQ, LE Mosaik-Schule	116.000,00 €
	Lüdenscheid, FÖ GG Schule an der Höh	129.500,00 €
Oberbergischer Kreis	Gummersbach, FÖ ES Schulbergstraße	51.000,00 €
	Gummersbach, KR Kaisersstr.	12.500,00 €
	Wiehl, FÖ GG Helen-Keller-Schule	92.500,00 €
	Wiehl, FÖ SQ Hindelanger Str.	68.500,00 €
	Wipperfurth, FÖ GG Anne-Frank-Schule	48.500,00 €
Rhein-Erft-Kreis	Bergheim, FÖ GG Schule Zum Römerturm	82.500,00 €
	Brühl, FÖ GG Maria-Montessori-Schule	78.000,00 €
	Elsdorf, FÖ SQ Michael-Ende-Schule	70.000,00 €
	Frechen, FÖ ES Albert-Einstein-Schule	66.000,00 €
	Frechen, FÖ ES Heinrich-Böll-Schule	85.000,00 €
	Frechen, FÖ GG Paul-Kraemer-Schule	79.500,00 €
	Hürth, FÖ SQ Milos-Sovak-Schule	51.500,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, FÖ GG Friedr.-Fröbel	78.500,00 €
	Bergisch Gladbach, FÖ LE, ES, SB Mitte-Nord	91.000,00 €
	Leichlingen, FÖ GG Martin-Buber-Schule	41.000,00 €
	Rösrath, FÖ LE, SQ, ES Albert-Einstein	105.500,00 €
	Wermelskirchen, FÖ LE, ES, SQ Verbund Nord	70.500,00 €
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, FÖ LE, ES, GG Schule am Chorbusch	92.500,00 €
	Grevenbroich, FÖ GG Mosaik-Schule	77.000,00 €
	Kaarst, FÖ GG Sebastianus-Schule	52.000,00 €
	Kaarst, FÖ LE, ES, GG Martinusschule	68.500,00 €

Anlage 1 - Seite 7 -

	Bonn, FÖ SQ Astrid-Lindgren-Schule	80.500,00 €
	Bonn, KR Paul-Marlini	39.000,00 €
	Bonn, FÖ LE, ES, SQ Schule am Rheingarten	63.000,00 €
Stadt Bornheim	Bornheim, FÖ LE, SQ Bornh. Verbundschule	86.500,00 €
Stadt Bottrop	Bottrop, FÖ GG am Tetraeder	69.000,00 €
	Bottrop, FÖ SQ am Stadtgarten	43.000,00 €
Stadt Brühl	Brühl, FÖ LE, SQ, ES Pestalozzischule	77.500,00 €
Stadt Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel, FÖ SQ H.-Chr.-Andersen	60.000,00 €
	Castrop-Rauxel, FÖ LE, ES, SQ M.-Luther-King	180.000,00 €
Stadt Coesfeld	Coesfeld, KR Mira-Lobe-Schule	13.500,00 €
Stadt Detmold	Detmold, FÖ LE Gustav-Heinemann-Schule	102.500,00 €
Stadt Dorsten	Dorsten, FÖ GG Haldenwangschule	39.000,00 €
	Dorsten, FÖ LE, ES von-Ketteler-Schule	117.500,00 €
Stadt Dortmund	Dortmund, FÖ ES Froschlake	54.500,00 €
	Dortmund, FÖ ES Tremonia-Schule	78.500,00 €
	Dortmund, FÖ GG Max-Wittmann-Schule	166.000,00 €
	Dortmund, FÖ GG Mira-Lobe-Schule	63.000,00 €
	Dortmund, FÖ LE Adolf-Schulte-Schule	108.500,00 €
	Dortmund, FÖ LE Paul-Dohrmann-Schule	98.000,00 €
	Dortmund, FÖ LE Wilhelm-Rein-Schule	85.500,00 €
	Dortmund, FÖ LE, ES Dellwigschule	62.000,00 €
	Dortmund, FÖ LE, ES Kielhornschule	87.500,00 €
	Dortmund, FÖ SQ, Johannes-Wulff-Schule	134.500,00 €
	Dortmund, GE Anne-Frank-Schule	538.000,00 €
	Dortmund, GG Bach	63.750,00 €
	Dortmund, GG Berswordt-Europa	88.125,00 €
	Dortmund, GG Brücherhofschule	75.375,00 €
	Dortmund, GG Diesterwegschule	130.500,00 €
	Dortmund, GG Friedenschule	79.125,00 €
	Dortmund, GG Graf-Konrad-Schule	114.000,00 €
	Dortmund, GG Kautskyschule	134.625,00 €
	Dortmund, GG Kleine Kielstraße	152.250,00 €
	Dortmund, GG Lessingsschule	102.750,00 €
	Dortmund, GG Libellen-Grundschule	135.750,00 €
	Dortmund, GG Mosaik-Grundschule Eving	114.000,00 €
	Dortmund, GG Nordmarktschule	151.125,00 €
	Dortmund, GG Stiftschule	81.000,00 €
	Dortmund, GG Westhausen	96.000,00 €
	Dortmund, GH Am Externberg	146.000,00 €
	Dortmund, GH Jeanette-Wolff-Schule	174.000,00 €
	Dortmund, GH Kley	130.500,00 €
	Dortmund, GH Konrad von der Mark Schule	166.500,00 €
	Dortmund, GH Scharnhorst	188.500,00 €
	Dortmund, KR Frida-Kahlo-Schule	23.500,00 €
Stadt Duisburg	Duisburg, FÖ ES Alfred-Adler-Schule	80.000,00 €

Anlage 1 - Seite 6 -

	Neuss, FÖ ES Joseph-Beuys-Schule	57.500,00 €
	Neuss, FÖ GG Schule am Nordpark	78.000,00 €
	Neuss, FÖ LE, KR Herbert-Karrenberg	105.500,00 €
	Neuss, FÖ SQ Michael-Ende-Schule	89.500,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	Alfter, FÖ ES Waldschule	62.500,00 €
	Alfter, FÖ GG Vorgebirgsschule	66.000,00 €
	Alfter, FÖ SQ Schule an der Wicke	53.500,00 €
	Hennef, FÖ ES Richard-Schirmann-Schule	74.500,00 €
	Sankt Augustin, FÖ GG Heinrich-Hanselmann	115.000,00 €
	Sankt Augustin, KR Astrid-Lindgren-Schule	18.500,00 €
	Siegburg, FÖ SQ Rudolf-Dreikurs-Schule	104.500,00 €
	Troisdorf, FÖ ES Schule am Rotter See	43.000,00 €
	Windeck, FÖ GG Rosseler Str.	32.500,00 €
Schulverband Pestalozzischule Blomberg	Blomberg, FÖ LE, SQ Pestalozzischule	88.000,00 €
Schulzweckverband der Städte Kreuztal und Hilchenbach	Kreuztal, FÖ LE, ES, SQ Kindelsberg-Lachsba	68.000,00 €
Stadt Aachen	Aachen, FÖ ES Martin-Luther-King-Schule	24.500,00 €
	Aachen, FÖ ES Peter-Härtling-Schule	29.000,00 €
	Aachen, FÖ LE Schule am Rödgerbach	85.500,00 €
	Aachen, KG Luisenstr.	55.875,00 €
Stadt Arnsberg	Arnsberg, FÖ ES, LE, SQ Fröbelschule	93.500,00 €
Stadt Bad Salzuflen	Bad Salzuflen, FÖ LE Erich Kästner	51.500,00 €
Stadt Bielefeld	Bielefeld, FÖ ES am Lönkert	29.500,00 €
	Bielefeld, FÖ LE, SQ, ES Hamfeldschule	90.000,00 €
	Bielefeld, FÖ SQ Leineweberschule	77.000,00 €
	Bielefeld, GG Bückardtschule	65.250,00 €
	Bielefeld, GH Brodhagen	36.500,00 €
	Bielefeld, FÖ ES, LE, SQ Ernst-Hansen-Schu.	84.500,00 €
Stadt Bochum	Bochum, FÖ ES Mansfeld-Schule	46.000,00 €
	Bochum, FÖ ES Paul-Dohrmann-Schule	58.000,00 €
	Bochum, FÖ GG Hilda-Heinemann-Schule	86.000,00 €
	Bochum, FÖ GG Janusz-Korczak-Schule	75.500,00 €
	Bochum, FÖ LE Cruismannschule	88.000,00 €
	Bochum, FÖ LE Elise-Hirsch-Schule	97.500,00 €
	Bochum, FÖ SQ Brüder-Grimm-Schule	62.500,00 €
	Bochum, GG An der Maarbrücke	66.000,00 €
	Bochum, GG Hufeland	70.875,00 €
	Bochum, GG Schule am Volkspark	79.125,00 €
	Bochum, GH Liselotte-Rauner-Schule	238.500,00 €
	Bochum, KR Ferdinand-Krüger	18.500,00 €
Stadt Bonn	Bonn, FÖ ES Derletalschule	34.000,00 €
	Bonn, FÖ GG Königin-Juliana-Schule	95.500,00 €
	Bonn, FÖ LE, ES Schule am Hügel	70.500,00 €
	Bonn, FÖ LE, SQ, ES Siebengebirgsschule	148.000,00 €

Anlage 1 - Seite 8 -

	Duisburg, FÖ ES Christian-Zeller	61.000,00 €
	Duisburg, FÖ GG Am Rönsbergshof	132.500,00 €
	Duisburg, FÖ GG Buchholzer Waldschule	63.000,00 €
	Duisburg, FÖ GG Friedrich-Fröbel-Schule	61.000,00 €
	Duisburg, FÖ LE Duisburg-Nord	127.500,00 €
	Duisburg, FÖ LE Eschenstr.	126.000,00 €
	Duisburg, FÖ LE, ES Dahlingschule	72.000,00 €
	Duisburg, FÖ LE, SQ James-Rizzi-Schule	182.500,00 €
	Duisburg, FÖ SQ Kranichschule	71.500,00 €
	Duisburg, GE Herbert-Grillo	350.000,00 €
	Duisburg, GG Brückenstr.	128.625,00 €
	Duisburg, GG Bruckhausen	88.500,00 €
	Duisburg, GG Friedenstr.	121.500,00 €
	Duisburg, GG Hans-Christian-Andersen	81.375,00 €
	Duisburg, GG Hochfelder Markt	141.375,00 €
	Duisburg, GG Hundertwasser-Schule	73.875,00 €
	Duisburg, GG Krefelder Str.	107.625,00 €
	Duisburg, GG Regenbogenschule	140.625,00 €
	Duisburg, GG Sandstr.	117.000,00 €
	Duisburg, GG Schule im Dichterviertel	77.625,00 €
	Duisburg, GG Wanheim	75.750,00 €
	Duisburg, GH Gneisenaustr.	93.000,00 €
	Duisburg, GH Ludgerusstraße	147.000,00 €
	Duisburg, KG Henriettenstr.	87.000,00 €
	Duisburg, KR Sonnenschule	13.000,00 €
Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, FÖ ES Martin-Luther-King	65.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ GG Franz-Marc-Schule	90.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ GG Mosaikschule	91.000,00 €
	Düsseldorf, FÖ GG Theodor-Andresen	81.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ LE, ES Alfred-Herrhausen	164.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ LE, ES Jan-Wellem-Schule	121.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ SQ Rudolf-Hildebrand	101.000,00 €
	Düsseldorf, GH Benrath	176.000,00 €
	Düsseldorf, KH Itterstr.	159.500,00 €
	Düsseldorf, KR Alfred-Adler-Schule	51.000,00 €
Stadt Eschweiler	Eschweiler, FÖ LE, ES, SQ Willi-Fährmann	150.000,00 €
Stadt Essen	Essen, FÖ ES Jakob-Muth-Schule	50.500,00 €
	Essen, FÖ ES Nelli-Neumann-Schule	100.500,00 €
	Essen, FÖ GG Comenius-Schule	75.500,00 €
	Essen, FÖ GG Pestalozzi-Schule	87.500,00 €
	Essen, FÖ GG Traugott-Weise-Schule	77.500,00 €
	Essen, FÖ LE, ES Möllhovenschule	85.500,00 €
	Essen, FÖ LE, ES Theodor-Fliedner	79.000,00 €
	Essen, FÖ LE, GG, ES Parkschule	131.500,00 €
	Essen, FÖ LE, ES, SQ, KM am Steeler Tor	150.500,00 €
	Essen, FÖ SQ Albert-Liebmann-Schule	204.500,00 €
	Essen, GE Bockmühle	707.000,00 €

Anlage 1 - Seite 9 -

Essen, GE Nord	476.000,00 €
Essen, GG am Wasserturm	114.375,00 €
Essen, GG an der Rahmstraße	139.125,00 €
Essen, GG Astrid Lindgren	91.125,00 €
Essen, GG Bergmühlen	75.375,00 €
Essen, GG Berliner Schule	64.500,00 €
Essen, GG Bodelschwingschule	81.375,00 €
Essen, GG Bonifacius	84.375,00 €
Essen, GG Cranach	144.000,00 €
Essen, GG Dürer	68.625,00 €
Essen, GG Frieden	81.750,00 €
Essen, GG Größenbruch	76.875,00 €
Essen, GG Heinickestr.	78.375,00 €
Essen, GG Heinrich-Strunk-Str.	76.125,00 €
Essen, GG Hötling	81.375,00 €
Essen, GG Hövelschule	119.625,00 €
Essen, GG Hüttmann	151.500,00 €
Essen, GG im Bergmannsfeld	104.250,00 €
Essen, GG Im Steeler Rott	72.750,00 €
Essen, GG Joachimschule	84.750,00 €
Essen, GG Kantschule	108.375,00 €
Essen, GG Maria-Kunigunda	123.000,00 €
Essen, GG Nordviertel	150.000,00 €
Essen, GG Peter-Ustinov-Schule	76.125,00 €
Essen, GG Schwanenbuschstr.	73.875,00 €
Essen, GG Stadthafen	99.375,00 €
Essen, GG Viktoriastr.	120.000,00 €
Essen, GH an der Wächterstraße	211.000,00 €
Essen, GH Bochold	142.500,00 €
Essen, GH Termeerhöfe	130.500,00 €
Essen, Gym Nord-Ost	430.000,00 €
Essen, Gym UNESCO/ Aufbaugymnasium	282.000,00 €
Essen, KG Christophorusschule	78.375,00 €
Essen, KG Münsterschule	50.250,00 €
Essen, KH Marienschule	147.500,00 €
Essen, KR Ruhrlandschule	63.000,00 €
Essen, RS Bertha-Krupp	282.000,00 €
Essen, RS Bertha-von-Suttner	220.000,00 €
Essen, RS Helene-Lange	329.000,00 €
Essen, RS im Bezirk Zollverein	214.500,00 €
Essen, RS Mülheimer Str.	271.000,00 €
Essen, RS Theodor Goldschmidt mit Aufbau	194.500,00 €
Essen, FÖLE, ES, SQ, GG, KM Schule am Hellweg	106.000,00 €
Gelsenkirchen, EG Martin-Luther-Schule	82.125,00 €
Gelsenkirchen, FÖ ES Bergmannsglückstr.	90.000,00 €
Gelsenkirchen, FÖ GG Albert-Schweitzer	108.000,00 €

Stadt Gelsenkirchen

Anlage 1 - Seite 11 -

Gelsenkirchen, Gym Max-Planck	463.500,00 €
Gelsenkirchen, Gym Ricarda-Huch	348.000,00 €
Gelsenkirchen, Gym Schalker	334.500,00 €
Gelsenkirchen, Gym von-Droste-Hülshoff	341.000,00 €
Gelsenkirchen, KG an der Sandstr.	81.750,00 €
Gelsenkirchen, KG Barbaraschule	73.500,00 €
Gelsenkirchen, KG Don-Bosco-Schule	85.125,00 €
Gelsenkirchen, KG Im Emscherbruch	78.750,00 €
Gelsenkirchen, KG Liebfrauen	88.875,00 €
Gelsenkirchen, KR Adenauerallee	8.000,00 €
Gelsenkirchen, RS Gertrud-Bäumer	345.500,00 €
Gelsenkirchen, RS Lessing	338.500,00 €
Gelsenkirchen, RS Mühlenstr.	298.500,00 €
Gelsenkirchen, RS Mulvany-Realschule	251.000,00 €
Gelsenkirchen, SK Hassel	272.500,00 €
Gelsenkirchen, GG Schalker Regenbogensch.	154.500,00 €
Gelsenkirchen, GG (Verb.) Marschallstrasse	149.625,00 €
Gevelsberg, FÖ LE, SQ, ES Fer.-Hasend.	73.000,00 €
Gladbeck, FÖ LE, ES, SQ Roßheidenschule	82.000,00 €
Gladbeck, GH Erich-Fried	234.000,00 €
Hagen, FÖ ES Wilhelm-Busch-Schule	46.000,00 €
Hagen, FÖ GG Gustav-Heinemann-Schule	119.500,00 €
Hagen, FÖ LE Friedrich-von-Bodelschwingh	102.500,00 €
Hagen, FÖ LE Fritz-Reuter-Schule	112.500,00 €
Hagen, FÖ SQ Erich-Kästner-Schule	43.500,00 €
Hagen, GG Emil-Schumacher-Schule	138.000,00 €
Hagen, GG Erwin-Hegemann	75.750,00 €
Hagen, GG Funckeparkschule	109.875,00 €
Hagen, GG Gebrüder-Grimm-Schule	65.250,00 €
Hagen, GG Heide Hohenlimburg	83.250,00 €
Hagen, GG Henry-van-de-Velde-Schule	121.875,00 €
Hagen, GG Hestert	70.500,00 €
Hagen, GG Janusz-Korzczak	100.875,00 €
Hagen, GG Kipperschule	68.250,00 €
Hagen, GH Ernst-Eversbusch-Schule	176.500,00 €
Hagen, SK Altenhagen	245.000,00 €
Hagen, SK Liselotte-Funcke-Schule	236.000,00 €
Hagen, GG (Verb.) Freiherr-vom-Stein-Schule	99.750,00 €
Hamm, FÖ ES Mark-Twain-Schule	22.500,00 €
Hamm, FÖ GG Alfred-Delp-Schule	125.500,00 €
Hamm, FÖ LE Erich-Kästner-Schule	128.000,00 €
Hamm, FÖ SQ Lindenschule	79.000,00 €
Hennef, FÖ LE in der Geisbach	96.000,00 €
Herne, FÖ ES, KR an der Dornenburg	57.500,00 €
Herne, FÖ GG am Schwalbenweg	53.500,00 €
Herne, FÖ GG Robert-Brauner-Schule	48.000,00 €

Stadt Gevelsberg
Stadt Gladbeck

Stadt Hagen

Stadt Hamm

Stadt Hennef

Stadt Herne

Anlage 1 - Seite 10 -

Gelsenkirchen, FÖ GG Hansa	91.000,00 €
Gelsenkirchen, FÖ LE, ES Antoniuschule	79.000,00 €
Gelsenkirchen, FÖ LE, ES Malteserschule	84.000,00 €
Gelsenkirchen, FÖ SQ an der Geckseide	126.500,00 €
Gelsenkirchen, GE Berger Feld	701.500,00 €
Gelsenkirchen, GE Buer-Mitte	752.000,00 €
Gelsenkirchen, GE Erle	504.500,00 €
Gelsenkirchen, GE Horst	714.500,00 €
Gelsenkirchen, GE Ueckendorf	529.500,00 €
Gelsenkirchen, GG (Verb.) am Lanferbach	77.250,00 €
Gelsenkirchen, GG Albert-Schweitzer-Str.	82.500,00 €
Gelsenkirchen, GG am Haldekamp	97.125,00 €
Gelsenkirchen, GG am Schloss Horst	105.375,00 €
Gelsenkirchen, GG Astrid-Lindgren	93.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Beckeradschule	119.625,00 €
Gelsenkirchen, GG Bülseschule	73.125,00 €
Gelsenkirchen, GG Dörmannsweg	82.875,00 €
Gelsenkirchen, GG Fersenbruch	107.250,00 €
Gelsenkirchen, GG Friedrich-Grillo	128.625,00 €
Gelsenkirchen, GG Georgstraße	159.750,00 €
Gelsenkirchen, GG Glückauf-Ückendorf	121.125,00 €
Gelsenkirchen, GG Gutenbergschule	62.625,00 €
Gelsenkirchen, GG Haverkamp	78.750,00 €
Gelsenkirchen, GG Heistr.	130.125,00 €
Gelsenkirchen, GG Hohenfriedberger Str.	114.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Im Brömm	60.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Josef-Rings-Schule	93.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Kurt-Schumacher-Str.	79.875,00 €
Gelsenkirchen, GG Leythe-Schule	89.625,00 €
Gelsenkirchen, GG Lindenschule	90.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Mähfeldschule	90.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Martinschule	78.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Mechtenbergschule	84.375,00 €
Gelsenkirchen, GG Nordsternschule	111.750,00 €
Gelsenkirchen, GG Pfefferackerschule	91.125,00 €
Gelsenkirchen, GG Schule an der Erzbahn	117.000,00 €
Gelsenkirchen, GG Sternschule	159.375,00 €
Gelsenkirchen, GG Turmschule	137.250,00 €
Gelsenkirchen, GG Velsenschule	74.250,00 €
Gelsenkirchen, GG Wiehagen	121.125,00 €
Gelsenkirchen, GH Am Dahlbusch	222.500,00 €
Gelsenkirchen, GH Emmastr.	154.500,00 €
Gelsenkirchen, GH Grillostraße	247.000,00 €
Gelsenkirchen, GH Schwalbenstr.	158.500,00 €
Gelsenkirchen, Gym Carl-Friedrich-Gauß	323.000,00 €
Gelsenkirchen, Gym Grillo	218.500,00 €
Gelsenkirchen, Gym Leibniz	498.500,00 €

Anlage 1 - Seite 12 -

Herne, FÖ SQ, LE Erich Kästner-Schule	169.000,00 €
Herne, GE Mont-Cenis	485.000,00 €
Herne, GE Wanne-Eickel	610.500,00 €
Herne, GG an der Forellstraße	73.500,00 €
Herne, GG an der Max-Wiethoff-Straße	78.000,00 €
Herne, GG an der Ohmstraße	71.250,00 €
Herne, GG Freiherr-vom-Stein-Schule	78.375,00 €
Herne, GG Josefeschule	94.125,00 €
Herne, GG Kunterbunt	164.625,00 €
Herne, GH Hans-Tilkowski-Schule	190.500,00 €
Herten, FÖ LE, SQ, ES Achtenbeckerschule	99.000,00 €
Herzogenrath, FÖ LE, SQ, ES Käthe-Kollwitz	153.500,00 €
Höxter, FÖ KR am Heiligenberg	6.000,00 €
Hückelhoven, FÖ LE, ES, SQ Peter-Jordan	93.000,00 €
Hückeswagen, FÖLE, SQ, ES, GG, KM, SE Erich-Kä	120.500,00 €
Kerpen, FÖ LE Martinusschule	77.500,00 €
Köln, FÖ ES Auguststr.	62.500,00 €
Köln, FÖ ES Berliner Str.	68.000,00 €
Köln, FÖ ES Blumenthalstr.	39.500,00 €
Köln, FÖ ES Eduard-Mörke-Schule	83.000,00 €
Köln, FÖ ES Lindweiler Hof	64.500,00 €
Köln, FÖ ES Zülpicher Straße	58.500,00 €
Köln, FÖ GG Auf dem Sandberg	107.000,00 €
Köln, FÖ GG Kolkrabenweg	86.000,00 €
Köln, FÖ GG Pestalozzi	73.000,00 €
Köln, FÖ GG Redwitzstr.	65.500,00 €
Köln, FÖ LE Thymianweg	185.000,00 €
Köln, FÖ LE Wilhelm-Leyendecker-Schule	107.000,00 €
Köln, FÖ LE, ES Martin-Köllen-Schule	125.500,00 €
Köln, FÖ LE, ES Soldiner Straße	101.500,00 €
Köln, FÖ SQ Alter Mühlenweg	125.000,00 €
Köln, FÖ SQ Brehmstraße	53.000,00 €
Köln, FÖ SQ Paul-Maar-Schule	68.500,00 €
Köln, GG Konrad-Adenauer-Str.	106.125,00 €
Köln, GH Ringelnatzstr.	39.500,00 €
Köln, GH Tiefentalstr.	153.500,00 €
Köln, KH Adolph-Kolping-Schule	240.500,00 €
Köln, KR Hilde-Domin-Schule	24.500,00 €
Köln, KR Johann-Christoph-Winters-Schule	56.000,00 €
Königswinter, FÖ LE, SQ Drachenfelschule	62.500,00 €
Krefeld, FÖ ES, LE, SQ Erich-Kästner	109.500,00 €
Krefeld, FÖ LE, ES, SQ am Uerdinger Rundw.	85.000,00 €
Krefeld, FÖ SQ, LE, ES Franz-Stollwerck	114.500,00 €
Krefeld, KR Christophorusschule	13.000,00 €
Krefeld, FÖ GG Friedrich-v.-Bodelschwingh	143.000,00 €
Lage, FÖ LE Albert-Schweitzer	68.500,00 €

Stadt Königswinter
Stadt Krefeld

Stadt Lage

Anlage 1 - Seite 13 -

Stadt Leverkusen	Leverkusen, FÖ GG Hugo-Kükelhaus-Schule	76.500,00 €
	Leverkusen, FÖ LE,SQ,ES Pestalozzischule	34.000,00 €
	Leverkusen,FÖ LE,SQ,ES,GG an der Wupper	89.000,00 €
Stadt Lippstadt	Lippstadt, FÖ ES Hedwig-Schule	67.500,00 €
	Lippstadt, FÖ LE Im Grünen Winkel	116.000,00 €
Stadt Lüdenscheid	Lüdenscheid, KR Michael-Ende	17.500,00 €
Stadt Marl	Marl, FÖ GG Glück-auf-Schule	79.000,00 €
	Marl, FÖ LE, ES Heinrich-Kielhorn-Schule	89.500,00 €
Stadt Minden	Minden, FÖ LE Kühlenkampschule	101.000,00 €
Stadt Mönchengladbach	Mönchengladbach, FÖ ES,LE,SQ, MG-Süd	140.000,00 €
	Mönchengladbach, FÖ GG Dahlemer Straße	73.000,00 €
	Mönchengladbach, FÖ GG Herman-van-Veen	56.000,00 €
	Mönchengladbach,FÖ ES,LE,SQ MG-Nord	133.500,00 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr, FÖ GG Rembergsschule	90.000,00 €
	Mülheim an der Ruhr, GG Zunftmeisterstr.	102.375,00 €
	Mülheim an der Ruhr,FÖ LE,SQ,ES W.-Busch	143.000,00 €
Stadt Münster	Münster, FÖ LE Albert-Schweitzer-Schule	84.500,00 €
	Münster, FÖ SQ Erich Kästner-Schule	39.500,00 €
	Münster, KR Helen-Keller-Schule	80.500,00 €
Stadt Niederkassel	Niederkassel, FÖ ES, LE, SQ Laurentius	37.500,00 €
Stadt Oberhausen	Oberhausen, FÖ GG Schillerschule	118.500,00 €
	Oberhausen, FÖ LE ES Hagedornstraße	150.000,00 €
	Oberhausen, GG Brüder-Grimm	113.625,00 €
	Oberhausen, GG Concordia	90.375,00 €
Stadt Olsberg	Olsberg, FÖ KM Schule an der Ruhraue	70.000,00 €
Stadt Paderborn	Paderborn, FÖ LE Serümerschule	76.000,00 €
Stadt Pulheim	Pulheim, FÖ LE, SQ, ES Jahnstraße	28.500,00 €
Stadt Recklinghausen	Recklinghausen, FÖ LE,ES Alb.-Schweitzer	93.000,00 €
	Recklinghausen, FÖ SQ Fährmannschule	43.000,00 €
Stadt Remscheid	Reimscheid, FÖ GG Hilda-Heinemann-Schule	76.000,00 €
	Reimscheid, FÖ LE,ES,KR Heinrich-Neumann	178.500,00 €
Stadt Rheine	Rheine, KR Heinrich-Hoffmann-Schule	14.500,00 €
Stadt Sankt Augustin	Sankt Augustin, FÖ LE, SQ, ES Gutenberg	106.000,00 €
Stadt Sendenhorst	Sendenhorst, KR Sankt-Josef-Stift	20.000,00 €
Stadt Siegen	Siegen, FÖ LE, ES Pestalozzischule	103.000,00 €
Stadt Solingen	Solingen, FÖ ES Carl-Ruß-Schule	80.500,00 €
	Solingen, FÖ GG Wilhelm-Hartschen	79.500,00 €
	Solingen, FÖ LE, ES, SQ Erika-Rohstein	102.500,00 €
Stadt Troisdorf	Troisdorf, FÖ LE Don-Bosco-Schule	51.000,00 €
Stadt Vreden	Vreden, FÖ LE, SQ, ES St.-Felicitas	109.000,00 €
Stadt Waltrop	Waltrop, FÖ GG Oberwiese	83.500,00 €
Stadt Warstein	Warstein, FÖ LE Grimmeschule	35.500,00 €

Anlage 1 - Seite 15 -

Caritas-Verband Arnsberg-Sundern e.V.	Arnsberg, FÖ GG Mariannahill	60.000,00 €
Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.	Bocholt, FÖ GG Bischof-Keteler-Schule	88.500,00 €
Caritasverband für den Kreis Warendorf e.V.	Beckum, FÖ GG Vinzenz-von-Paul-Schule	79.000,00 €
	Warendorf, FÖ GG Heinrich-Tellen-Schule	60.500,00 €
Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V.	Mönchengladbach, FÖ GG Paul-Moor-Schule	65.500,00 €
Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V., Haus der Caritas - am Prosper-Hospital - Caritasverband für Stadt und Dekanat Rheine e.V.	Recklinghausen, FÖ GG Raphael-Schule	122.000,00 €
Caritasverband Meschede e.V.	Rheine, FÖ GG Christophorusschule	82.000,00 €
Caritasverband Tecklenburger Land e.V. Christian-Morgenstern-Schule Pädagogisch-Therapeutisches Institut Wuppertal e.V.	Eslohe, FÖ GG Kardinal-von-Galen Schule	33.500,00 €
Christophorus-Haus für seelenpflegebedürftige Kinder e.V.	Recke, FÖ GG Don-Bosco-Schule	81.500,00 €
	Wuppertal, FW Chr.-Morgenstern-Schule	125.500,00 €
Diakonische Stiftung Salem gemeinnützige GmbH im Kirchenkreis Minden e.V.	Bochum, FW Christopherus-Schule	50.500,00 €
Diakonische Stiftung Ummeln	Dortmund, FW Christopherus-Schule	58.000,00 €
DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	Minden, FÖ GG Wichernschule	109.000,00 €
Erziehungsheim Gotteshütte Ev. Stiftung Loher Nocken Evangelische Kirche von Westfalen	Brilon, FÖ ES Hans-Zulliger-Schule	11.000,00 €
Evangelische Stiftung Hephata Frau Antje Liebing	Siegen, KR Wellersbergstraße	9.000,00 €
	Porta Westfalica, FÖ ES Lutherschule	38.000,00 €
	Ennepetal, FÖ ES LE Loher-Nocken-Schule	49.500,00 €
	Gelsenkirchen, GE Ev. Gesamtschule	607.000,00 €
	Mettmann, FÖ GG Hans-Helmich-Schule	52.000,00 €
	Mönchengladbach,FÖ ES,GG,LE Karl-Barthol	98.500,00 €
Evangelische Stiftung Ludwig-Steil-Hof	Espelkamp, FÖ LE Bischof-Hermann-Kunst	34.500,00 €
	Lübbecke, FÖ GG Schule am Buschkamp	65.500,00 €
Evangelische Stiftung Volmarstein - Rehabilitationszentrum -	Wetter, FÖ KM Oberlinschule	135.000,00 €

Anlage 1 - Seite 14 -

Stadt Witten	Witten, FÖ LE, ES, SQ Pestalozzischule	114.000,00 €
Stadt Wuppertal	Wuppertal, FÖ ES Johannes-Rau-Schule	82.500,00 €
	Wuppertal, FÖ ES Peter-Härtling-Schule	77.000,00 €
	Wuppertal, FÖ GG am Nordpark	143.000,00 €
	Wuppertal, FÖ LE, ES, KR, SQ Ulle-Hees	100.000,00 €
	Wuppertal, FÖ LE, ES, SQ Helene-Stöcker	151.000,00 €
	Wuppertal, FÖ SQ Schule an der Tesche	116.000,00 €
	Wuppertal, GG Eichenstr.	102.000,00 €
	Wuppertal, GG Friedhofstr.	104.625,00 €
	Wuppertal, GG Gebhardtstr.	103.500,00 €
	Wuppertal, GG Hesselberg	79.125,00 €
	Wuppertal, GG Königshöher Weg	69.375,00 €
	Wuppertal, GG Marienstr.	76.125,00 €
	Wuppertal, GG Markomannenstr.	82.500,00 €
	Wuppertal, GG Matthäusstraße	46.875,00 €
	Wuppertal, GG Meyerstrasse	122.250,00 €
	Wuppertal, GG Opphofer Str.	86.250,00 €
	Wuppertal, GH Wichlinghausen	174.000,00 €
	Wuppertal, KG Wichlinghauser Str.	118.125,00 €
	Wuppertal, RS Neue Friedrichstr.	264.500,00 €
Städteregion Aachen	Aachen, FÖ GG Kleebach-Schule	112.000,00 €
	Aachen, FÖ SQ Lindenschule	78.000,00 €
	Aachen, KR Janusz-Korczak-Schule	37.500,00 €
	Baesweiler, FÖ SQ Martinus-Schule	57.500,00 €
	Eschweiler, FÖ ES Astrid-Lindgren-Schule	24.000,00 €
	Eschweiler, FÖ SQ Erich Kästner-Schule	58.500,00 €
	Herzogenrath, FÖ GG Roda-Schule	97.000,00 €
	Stolberg, FÖ GG Regenbogenschule	87.500,00 €
Zweckverband der Förderschulen	Gummersbach, FÖ LE,ES,GG,SQ Jakob-Moreno	77.500,00 €
	Waldbröl, FÖ LE, ES, SQ Roseggerschule	113.000,00 €
Bergische Diakonie Aprath	Wülfrath, FÖ ES Diakonie Aprath	109.500,00 €
Bischöfliche Stiftung HAUS HALL Einrichtungen f. Menschen m. Behinderung	Gescher, FÖ GG Haus Hall	107.000,00 €
Bistum Aachen Bischöfliches Generalvikariat	Aachen, FÖ ES Marienschule	36.000,00 €
Bistum Essen	Gladbeck, FÖ GG Jordan-Mai-Schule	84.000,00 €
Bistum Münster	Münster, FÖ GG Papst-Johannes-Schule	101.000,00 €
Bischöfliches Generalvikariat Caritas Wohnen im Erzbistum Paderborn gemeinnützige GmbH	Warburg, FÖ GG, KM Laurentius-Schule	56.500,00 €
Caritas-Jugendhilfe Gesellschaft mbH	Bergheim, FÖ ES, LE, SQ Jakob-von-Gils	70.000,00 €
	Hennef, FÖ ES St. Ansgar-Schule	68.500,00 €
	Reichshof, FÖ ES, LE Atoniusschule	73.000,00 €

Anlage 1 - Seite 16 -

Förderschule im Alten Pfarrhaus GmbH Franziskus-Schule	Herdecke, FW Altes Pfarrhaus	20.500,00 €
Neunkirchen-Seelscheid e.V. Gemeinnütziger Verein zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern e.V.	Neunkirchen-Seel., FW Franziskus	61.000,00 €
Georgschule Dortmund e.V. Freie Waldorfschule für Erziehungshilfe Graf-Recke-Stiftung	Herdecke, FW Ita-Wegmann-Schule	29.000,00 €
Johanna-Ruß-Schule e.V. Johannes-Schule Bonn e.V. Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gemeinnützige GmbH	Dortmund, FW Georgschule	85.000,00 €
Katholischer Erziehungsverein für die Rheinprovinz Betriebsführungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, FÖ ES Düsseldorf I	35.500,00 €
	Düsseldorf, FÖ ES, GG Graf-Recke II	30.500,00 €
	Siegen, FW Johanna-Ruß-Schule	56.500,00 €
	Bonn, FW Johannes-Schule Bonn	64.500,00 €
	Hövelhof, FÖ ES Salvator Kolleg Schule	3.500,00 €
	Warburg, FÖ ES Petrus-Damian-Schule	66.000,00 €
	Dormagen, FÖ ES Raphaelschule	79.500,00 €
Kirchenkreis Herford	Kall, FÖ ES Hermann-Josef-Haus Urft	43.500,00 €
Kirchenkreis Tecklenburg Kolping Schulwerk gemeinnützige GmbH	Hiddenhausen, FÖ GG Johannes-Falk-Haus	144.000,00 €
Lebenshilfe für geistig Behinderte Schulen und Wohnstätten gem.GmbH	Lengerich, FÖ GG in der Widum	78.000,00 €
	Brakel, FÖ LE Adolph-Kolping-Schule	53.500,00 €
	Brakel, FÖ GG von-Galen-Schule	44.500,00 €
Lebenszentrum Königsborn für Menschen mit Behinderung Gemeinnütziger Verein Lernhaus Lebenshilfe gGmbH	Nieheim, FÖ GG Schule unterm Regenbogen	38.000,00 €
	Unna, KR Andreas-Fröhlich-Schule	24.000,00 €
	Bielefeld, FÖ GG Schule Am Möllerstift	104.000,00 €
Neunkirchner Erziehungsverein	Bielefeld, FÖ GG Schule am Niedermühlenh	35.000,00 €
	Moers, FÖ ES, LE Hans-Lenhard-Schule	63.000,00 €
Schulen der Arbeiterwohlfahrt für behinderte Menschen gGmbH	Neunkirchen-Vluyn,FÖ ES,LE Sonneck-Schule	239.000,00 €
	Netphen, FÖ GG Schule am Sonnenhang	56.000,00 €
	Siegen, FÖ GG Hans-Reinhardt-Schule	69.500,00 €

Schulverein Raphael-Schule e.V.	Gelsenkirchen, FW Raphael-Schule	66.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Paderborn	Salzkotten, FÖ ES Haus Widey	49.500,00 €
Spektrum Bildungs-und Dialogverein e.V.	Wuppertal, RS Boltenheide	80.000,00 €
St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.	Dortmund, FÖ ES Vincenz-v.-Paul-Schule	48.000,00 €
Stiftung Die Gute Hand	Hamm, FÖ ES Schule am Adelwald	43.500,00 €
Stiftung Eben-Ezer	Kürten, FÖ ES Die Gute Hand	72.500,00 €
Stiftung St.Josefshaus Wettringen	Lemgo, FÖ GG Topehlen-Schule	68.000,00 €
Tagesklinik Walstedde GmbH	Wettringen, FÖ ES Josefsschule	51.500,00 €
Tectum Caritas gemeinnützige GmbH	Drensteinfurt, KR Schule a.Haus Walstedde	31.500,00 €
Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen	Steinfurt, FÖ GG St.-Elisabeth-Schule	110.000,00 €
Troxler-Schule Wuppertal e.V.	Essen, FÖ GG Franz Sales	52.500,00 €
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel	Wuppertal, FW Troxler-Schule	62.500,00 €
VAMED Klinik Hattingen GmbH	Bielefeld, FÖ ES Schule am Schlepperweg	35.000,00 €
Verein Parzival-Schule Aachen e.V.	Bielefeld, FÖ GG, KM Mamre-Patmos-Schule	122.500,00 €
Verein Sonnenhellweg-Schule e.V.	Bielefeld, KR Dothanschule/ Bethel	28.000,00 €
Vestische Caritas-Kliniken GmbH	Hattingen, KR VAMED Klinik GmbH	13.000,00 €
Wittekindshof Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen	Aachen, FW Parzivalschule	50.500,00 €
	Bielefeld, FW Sonnenhellweg-Schule	68.000,00 €
	Datteln, KR Vestische Kinderklinik	39.000,00 €
	Nordkirchen, FÖ GG, KM Maximilian-Kolbe	146.500,00 €
	Bad Oeynhausen, FÖ GG, KM Wittekindshof	93.000,00 €
	Gronau, FÖ GG Johannesschule	92.000,00 €

4. Beantragte Förderung:

Zuwendungsbereich	Zuweisung/EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs	

5. Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme

Zur vollständigen Ausstattung aller Schülerinnen und Schülern mit personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten.

Sonstiges: _____

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Die Eigenmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung, Folgekosten können vom Antragsteller getragen werden.

Sonstiges: _____

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021)

1. Antragsteller		
Schulträger:	Bezeichnung	
Schulträgernummer (falls bekannt):		
Träger:	<input type="checkbox"/> Öffentliche Schulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gemäß Anlage 1 zur Förderrichtlinie <input type="checkbox"/> Ersatzschulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gem. Anlage 1 zur Förderrichtlinie	
Anschrift Schulträger:	Straße/Postleitzahl/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)/E-Mail-Adresse	
2. Gegenstand der Förderung:		
Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.		
Durchführungszeitraum vom 18.03.2021 bis 31.12.2022		
3. Finanzierungsplan:		
	2021	2022
3.1 Gesamtkosten		
3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben		
3.3 Beantragte Förderung		

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme
 nicht berechtigt ist
 berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.2 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.3 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben beantragt oder erhalten hat.

7.4 er keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.5 nur förderfähige Ausgaben im Finanzierungsplan angegeben wurden und keine Sachausgaben für IT-Grundstruktur, Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben in den oben genannten förderfähigen Gesamtausgaben enthalten sind.

7.6 mit der Maßnahme nicht vor dem 18.03.2021 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.7 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

7.8 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.9 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggf. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.10 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.8 und 7.9 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

<p>8. Anlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Schulspezifische Übersicht (Excel Tabelle)</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung zur Mittelverwendung</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung Doppel- oder Überförderung</p> <p>Vorbehaltlich abweichender Vorgaben durch die jeweils zuständige Bezirksregierung, z.B. auf der entsprechenden Homepage, ebenfalls einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung Kämmerer bei HSK/HSP und Verringerung allgemeiner Rücklage - Erklärung untere Kommunalaufsicht bei HSK/HSP und Verringerung allgemeiner Rücklage
<p>9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r</p> <p>(Ort/Datum) _____ (Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)</p> <p>_____ (Name, Funktion)</p>

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die schulscharfe Aufteilung ist der Anlage 1 zu nehmen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Förderung	
4.4 der das Schulträgerbudget überschreitende Betrag	

Ausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten werden mit maximal bis zu 500,00 Euro je mobilem Endgerät inklusive der Nebenausgaben im Sinne der Nr. 1.2 dieses Bescheides gefördert. Hierüber hinausgehende Ausgaben sind eigenständig ohne diese Förderung zu tragen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

6. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars, welches Sie unter folgendem Link finden:

_____ (Link)

Der Mittelabruf ist bis spätestens zum _____ (Datum) einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund bereits geleisteter Zahlungen im Erstattungsverfahren.

Gegen Empfangsbekanntnis
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW“
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021 (BASS 11-02 Nr. 46)
in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
4. Schulscharfe Aufteilung

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 18.03.2021 bis 31.12.2022
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ Euro)

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW vom 15.10.2021 (BASS 11-02 Nr. 46)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

II.
Nebenstimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 18.03.2021 bis zum 31.12.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.4 S.1, 5.4 und 9.4 der ANBest-G finden keine Anwendung.
Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides.
Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - a. Sachausgaben für die Wartung, den Betrieb und die laufende Verwaltung der anzuschaffenden Endgeräte sowie Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen sowie Ausgaben für Garantieverlängerungen gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind somit nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
 - b. Ausgaben für den Aufbau von IT-Grundstrukturen, in denen die schulgebundenen mobilen Endgeräte betrieben werden können, sind nicht förderfähig und daher nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
 - c. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 der Richtlinie genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).
 - d. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Lieferung der mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs.
 - e. Es ist sicherzustellen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen und in die schulische Infrastruktur integriert werden können sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.
 - f. Der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind gemäß Anlage 5 der Richtlinie zu verwenden. Die beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte sind nur an die Schülerinnen und Schüler herauszugeben, die bzw. (bei Minderjährigen) dessen Erziehungsberechtigte den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben. Die Zustimmungen sind zu dokumentieren.
 - g. Beim zentralen Geräte-Management ist darauf zu achten, dass die Geräteverwaltung möglichst betriebssystemunabhängig ist.

h. Bei der Bereitstellung der Geräte und insbesondere beim zentralen Gerätemanagement sowie der Nutzung der Geräte sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Bei der Einbindung der Geräte muss deren Nutzungszweck in der Schule berücksichtigt werden und welche Informationen zukünftig mit ihnen verarbeitet werden sollen. Abgeleitet daraus ergeben sich spezifische Anforderungen für die Einhaltung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit). Dem IT-Grundschutz des BSI können Umsetzungsempfehlungen entnommen werden (www.bsi.bund.de)

i. Der Verwendungsnachweis hat mit dem verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss abweichend von Nr. 5.1 ANBest-P-Corona/7.1 ANBest-G bis zum 31.03.2023 der Bezirksregierung vorgelegt werden.

j. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

**III.
Hinweise**

- Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
- Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
- Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.
- Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung _____ erhalten Sie hier:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Mittelabruf

1. Angaben zum Mittelabruf	
Aktenzeichen	
Höhe des auszahlenden Betrages	

2. Angaben zum Vorhaben	
Zuwendungsempfänger	
Vorhabenbezeichnung	Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.
Datum des Zuwendungsbescheides bzw. des letzten Änderungsbescheides	
Erstes Lieferdatum der beschafften Endgeräte	

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgericht _____

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:
Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

3. Berechnung Mittelabruf

Ist-Ergebnis lt. Abrechnung in EUR	
3.1 Gesamtausgaben	
3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
3.3 Höhe des auszahlenden Betrages	

4. Mittelabruf

Hiermit beantrage ich die Auszahlung des unter Punkt 1 genannten Betrages.

Bankverbindung (nur ausfüllen, wenn sich die Kontodaten seit letzter Anforderung geändert haben)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
BIC	IBAN

5. Bestätigung	
Die Ausgaben waren notwendig und erfolgten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.	
Die Rechnungen liegen vor und die Zahlungen wurden bereits geleistet.	
Gegen den Zuwendungsbescheid und ggfls. gegen die Änderungsbescheide wurde und wird keine Klage erhoben.	
_____ Ort/ Datum	_____ Unterschrift Zuwendungsempfänger

5. Bestätigungen	
Es wird bestätigt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, • die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, • die Ausgaben notwendig waren, • wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, • die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, • die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde, • alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind. 	
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Zuwendungsempfänger

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

1. Angaben zum Vorhaben	
Aktenzeichen	
Zuwendungsempfänger	
Datum des Zuwendungsbescheids und ggfls. des letzten Änderungsbescheids	

2. Ausgaben		
	Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR
Ausgaben für mobile Endgeräte		

3. Sachbericht	
Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs zur vollständigen Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler.	
Die Lieferung(en) der Geräte ist/sind erfolgt am: _____	
Hierüber hinausgehende Darstellung:	

4. Anlagen	
<input type="checkbox"/> Schulscharfe Aufteilung als Excel mit tatsächlicher Anzahl der Geräte <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____	

Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW

Schulträgerbezeichnung _____
 Antrag vom _____

Der Antragsteller erklärt, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Überförderung nicht vorliegt. Überförderung liegt dann vor, wenn der Schulträger mit dem Antrag mehr Geräte gefördert erhalten möchte, als tatsächlich Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Schule vorhanden sind.

Eine Überförderung wird aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

An den Schulen bereits vorhandene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler werden auf andere Schulen des Schulträgers verteilt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mobile Endgeräte, die aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes über das **Sofortausstattungsprogramm** im Rahmen des DigitalPakt Schule angeschafft wurden, weiterhin bedürftigen Schülerinnen und Schülern im Sinne des Sofortausstattungsprogramms zur Verfügung stehen.

und/oder

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Umverteilung der bereits vorhandenen mobilen Endgeräte wird im Rahmen dieser Förderung nur der Teil des Budgets abgerufen, der für die Vollaussstattung der Schule notwendig ist.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Umverteilung von mobilen Endgeräte, die über den **DigitalPakt Schule** gefördert wurden oder werden, nicht erfolgen wird.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)

(Name, Funktion)

Anlage zum Antrag Übersicht geplanter Anschaffungen

	Beschreibung	Anschaffungskosten (Netto)	Anschaffungsdatum	Leihdauer	Schuljahr	Kategorie	Anmerkungen	Erwartetes Gesamtwert (Netto) (einschließlich mind. Leihgebühr, Leihgebühr, Leihgebühren, Leihkosten, Leihgebühren, Leihkosten)
								Summe (Netto)

Stund: (Platz) Original: (Platz)

5. Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des o. g. Verleihers.
- Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist dem Verleiher (Kontaktdaten einfügen) über die schulische Ansprechperson [Workflow individuell ergänzen] unmittelbar anzuzeigen.
- Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Die Geräte sind nicht über den Verleiher versichert. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher.

6. Nutzungsbedingungen

6.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften [Verhaltenspflichten]

- Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.
- Der Entleiher verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgerätes nicht gestattet, verfassungswidrige, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgerätes geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule / dem Schulträger gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.
- Der Entleiher ist verpflichtet, Datenübertragungswege wie etwa Bluetooth oder WLAN im Unterricht bei Nichtbenutzung zu deaktivieren.

6.2 Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen

6.2.1 Zugriff auf das mobile Endgerät

- Das mobile Endgerät darf nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden.
- Eine kurzfristige Weitergabe an andere SchülerInnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- Ergänzung sofern die Hardware mit einer Schutzhülle ausgeliefert wird:
- Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf es aus dieser nicht entfernt werden. Die Hülle schützt das Gerät und fängt kleinere Stöße und Stürze ab.



Dieses Dokument ist ein Muster für die Nutzungsbedingungen und nur als Angebot zu verstehen. Dieses kann von dem Schulträger/ Schulen in eigener Verantwortung entsprechend der eigenen Bedürfnisse angepasst werden und ist keine Vorgabe des Landes NRW. Bitte beachten Sie, dass Textanpassungen ggf. eine erneute juristische Prüfung erfordern.

Muster-Nutzungsbedingungen für Endgeräte von Schülerinnen und Schülern

Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW auf den Namen der Erziehungsberechtigten/ des Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Daher sollten die Nutzungsbedingungen mit den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der vom (Name Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft / Name Träger von genehmigten Ersatzschulen / Name von Schulen – im Folgenden „Verleiher“ genannt) gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler.

2. Ausstattung

(Name Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft / Name Träger von genehmigten Ersatzschulen / Name der Schule) stellt jeweils die folgende Ausstattung zur Verfügung:

- Benennung (Aufzählung) der einzelnen Gegenstände (s. auch Pkt. 8)
- Das Endgerät befindet sich in dem aus der Anlage (Pkt. 8) ersichtlichen Zustand.

3. Leihdauer

- Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgerätes am _____ und endet [] am _____ [] fünf Schultage vor dem Ende des Schuljahres _____.
- Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.
- Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

6.2.2 Zugang zur Software des mobilen Endgerätes (Optional)

In der Grundkonfiguration sind auf den Endgeräten folgende Nutzeraccounts eingerichtet: schulträgerspezifische Angaben ergänzen

- Die Zugänge zu den Accounts sind mit initialen Passwörtern gesichert, die nach der ersten Anmeldung geändert werden müssen.
- Die Passwörter sind getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.
- Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein könnte, muss es sofort geändert werden.
- Das Passwort muss folgende Sicherheitsmerkmale enthalten: schulträgerspezifische Vorgaben ergänzen.

6.2.3 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert: wenn zutreffend entsprechende schulträgerspezifische Angaben ergänzen z. B.
- Der Verleiher hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungswidriger, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Inhalte einen Contentfilter eingesetzt. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig (z. B. einmal in der Woche / jeden zweiten Tag – spezifische Vorgaben eintragen) mit dem Internet verbinden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), sollst das Gerät nicht genutzt werden.
- Im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

6.2.4 Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten dürfen nur auf den durch den Verleiher freigegebenen Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden. Eine Empfehlung/Vorgabe erfolgt durch die Schule / den Schulträger.
- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich wie für die vorgenommenen Einstellungen. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

Seite 4/7

6.3 Technische Unterstützung

Die technische Unterstützung durch den Schulträger / die Schule umfasst:
Punkte individuell ergänzen;
z. B.:

- die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte,
- eine Einweisung in die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte und deren Nutzung,
- eine Checkliste zur Unterstützung bei der Gewährleistung einer sicheren Nutzung der mobilen Endgeräte,
- Der Verleiher behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Bei Verwendung eines MDM (Mobile Device Management – Mobilgeräteverwaltung) kann Folgendes ergänzt werden:

- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule die mobilen Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren [spezifische Hinweise ergänzen bzw. streichen]:
z. B.
- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte
- Der Verleiher darf Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers.
Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung geben. Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

Seite 6/7

7. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Ich versichere, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

Name, Vorname der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten oder des Erziehungsberechtigten

Name der Schule

Datum und Unterschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten


Datum und Unterschrift der Schulleitung in Vertretung des Schulträgers

Seite 5/7

6.4 Regeln für die Rückgabe

- Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z. B. E-Mails).
- Alle gesetzeten Passwörter müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.
- Das Gerät sollte auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

Text: CC BY SA 4.0 by Medienberatung NRW



Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen-nicht kommerziell 4.0. Um eine Kopie dieser Lizenz zusehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Seite 7/7

8. Übergabe der Ausstattung

Ausgabe durch _____
Name Vorname Funktion

Name der Schule _____ (Schulstempel).

Hiermit bestätige ich den Erhalt der folgenden Ausstattung:

- **Endgerät**
 - o Bezeichnung: _____
 - o Seriennummer: _____
 - o Inventarnummer: _____
- **Zubehör**
 - o Netzteil
 - o weiteres Zubehör individuell ergänzen
- **Zugangsdaten**
 - o individuelle Angaben ergänzen
- **Zustand**
 - neu
 - neuwertig
 - Vorschäden
 - Beschreibung (ggf. Foto bzw. Zeichnung hinzufügen)
 - _____
 - _____
 - _____

Datum und Unterschrift